



C.1 Standard Raumbuch

Allgemeiner Teil – Technische Beschreibung

NÖ Landespflegeheime



Version 1.1 – 22.10.2010

Standard Raumbuch
Allgemeiner Teil – Technische Beschreibung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
	1.1 Einleitung	4
	1.2 Übergeordnete Planungsgrundlagen (jeweils i.d.g.F)	4
	1.2.1 Gesetze, Normen und wichtige Regeln der Technik	4
	1.2.2 Umweltgerechtes Bauen	5
2	Bautechnische Ausführung - Hochbau	6
	2.1 Allgemeines	6
	2.2 Gebäudedichtheit	6
	2.3 Mauerwerk	6
	2.4 Dach	6
	2.5 Gänge und Stufen	6
	2.6 Bodenbeläge	6
	2.7 Wandbeläge und Anstriche	7
	2.8 WC-Trennwände	7
	2.9 Abgehängte Zwischendecken	7
	2.10 Türen	7
	2.11 Fenster	8
	2.12 Portalkonstruktionen	8
	2.13 Leit- und Orientierungssystem	8
	2.14 Fertigsanitärzelle	8

	2.15	Raumhöhen	9
3		Haustechnische Anlagen – HKLS	10
	3.1	Heizungsanlage	10
	3.2	Sanitäranlage	10
	3.3	Lüftungsanlage	11
	3.4	Gebäudeleittechnik (GLT)	12
4		Haustechnische Anlagen – Elektrotechnik	12
	4.1	Starkstromanlagen	12
	4.1.1	Allgemeines	12
	4.1.2	Elektroinstallationen	13
	4.1.3	Etagenverteiler	13
	4.1.4	Rangierverteiler	13
	4.1.5	Lastmanagement, Verzählerung	13
	4.1.6	Schalter, Steckdosen	14
	4.1.7	Notstromversorgung und -einspeisung	14
	4.1.8	Beleuchtung	14
	4.1.9	Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege	15
	4.2	Schwachstromanlagen	16
	4.2.1	(Licht)Rufanlage	16
	4.2.2	Telefonanlage	16
	4.2.3	EDV-Anlage	17
	4.2.4	Brandmeldeanlage	17
	4.2.5	Gegensprechanlage	17
	4.2.6	Uhrenanlage	17
	4.2.7	ELA-Anlage (Elektroakustische Lautsprecheranlage)	17
	4.2.8	Antennenanlage	17
	4.3	Blitzschutzanlage	17
5		Einrichtung	18
	5.1	Allgemeines	18
	5.2	Sonderausstattung	18
6		Haustechnische Anlagen – Fördertechnik	18
	6.1	Aufzugsanlage	18
7		Wirtschaftsbereich Küche	18
	7.1	Produktionsküche	18
	7.2	Lagerräume	19
	7.3	Spüle	19
	7.4	Kühlanlagen	19
8		Außenanlagen	20
	8.1	Therapiegarten	20
	8.2	Dementengarten	20
9		Brandschutz	20
	9.1	Allgemeines	20
	9.2	Erläuterungen zum Brandschutz	20
10		Atteste und Bescheinigungen der Errichterfirmen	21
	10.1	Unterlagen zur Betriebsbewilligung nach dem SHG	21
	10.2	Beispiele für Atteste und Bescheinigungen der Errichterfirmen	21
11		Maßnahmen für den Betrieb	22

11.1	Hinweise auf Maßnahmen für den Betrieb seitens des Pflege-Servicezentrums und aus dem Bereich der Hygiene	22
11.2	Hinweise auf Maßnahmen für den Betrieb aus dem Bereich Sicherheitstechnik	24
12	Hygiene	25
12.1	Allgemeines	25
12.2	Erläuterungen zum Hygieneplan	25
13	Medizintechnik	26
14	Wartung	26
14.1	Wartung durch Fachfirmen	26
14.2	Wartungsplan	26

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Die Landespflegeheime des Bundeslandes Niederösterreich werden nach den neuesten betrieblichen, technischen und wirtschaftlichen Erkenntnissen errichtet. Das Regelwerk für „Normpflegeheime“ dient als Grundlage für die Planung. Das vorliegende „Standard Raumbuch“ besteht aus zwei Dokumenten. Der erste Teil beinhaltet die allgemeine technische Beschreibung (Dokument C.1), der zweite Teil beschreibt die einzelnen Räume in ihrer Ausstattung nach hochbautechnischen, haustechnischen und elektrotechnischen Erfordernissen sowie deren Einrichtungsausstattung (Dokument C.2).

Die inhaltlichen Angaben entheben die Planer nicht von ihrer Pflicht der Verantwortung und Haftung hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, sowie den dzt. gültigen Regeln der Technik. Die Vorgaben (Regelwerk Normpflegeheim) sind seitens der Planer zu beachten und einzuhalten, eventuelle Widersprüchlichkeiten sind aufzuzeigen.

1.2 Übergeordnete Planungsgrundlagen (jeweils i.d.g.F)

1.2.1 Gesetze, Normen und wichtige Regeln der Technik

wie zum Beispiel:

- NORMERLASS - Energietechnische Maßnahmen für Landesobjekte
- NÖ Bauordnung
- NÖ Bautechnikverordnung
- NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm
- NÖ Aufzugsordnung
- NÖ Aufzugs-Durchführungsverordnung
- NÖ Kanalgesetz
- NÖ Luftreinhaltegesetz
- NÖ Bediensteten Schutzgesetz
- NÖ Bediensteten Schutzverordnung
- Bundesvergabegesetz
- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern Art 15a B – VG
- Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung
- ArbeitnehmerInnen Schutzgesetz
- Allg. Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz
- Oberflächentrinkwasser VO
- Gewerbeordnung Betriebsstätten
- Baupolizeiliche Zulassungen
- Barrierefreies Bauen – ÖNORM B 1600 und 1601
- Hygienerelevante Planung, Ausführung, Betrieb Wartung, Überwachung und Sanierung von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen - ÖNORM B 5019
- ÖNORMEN
- TRVB-Richtlinien
- ÖVE-Bestimmungen
- ÖVGW-Richtlinien
- TÜV Merkblätter

- Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens, und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
- Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- Resolution des NÖ Landtages - PVC-Vermeidung
- Resolution des NÖ Landtages – Beitritt zum Klimabündnis zur Erhalt der Erdatmosphäre
- Verzicht auf teilhalogenierte Fluor (Chlor) Kohlenwasserstoffe H-FCKW, HFKW
- Verzicht auf Glüh- und Halogen(glüh)lampen lt. NÖ Klimaprogramm
- Weissbuch „Kommunikationsverkabelung und Infrastruktur“

weitere Hinweise:

- Leitfaden „Freiräume für Pflegeheime - Planen, Ausführen, Nutzen, Erhalten“ (Dez. 2009)
- Leitfaden zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für bauliche Anlagen bei NÖ Krankenanstalten und Pflegeheimen (Stand Juni 2004)
- Richtlinie über die Ausführung von Fassaden- und Brüstungsöffnungen zur Fremdrettung von Personen mit Mobilitätseinschränkung durch Mitteln der Feuerwehr (NÖ Landesfeuerwehrverband, Juli 2009)

1.2.2 Umweltgerechtes Bauen

wie zum Beispiel:

- Vermeidung sehr schwierig abzubrechender Baustoffe
- Verzicht auf gefährliche, ökologisch bedenkliche bzw. schwer deponierbare Baustoffe
- Minimierung gefährlicher Stoffe
- Entsprechung der Resolution des NÖ Landtages zur PVC-Vermeidung
- Entsprechung der Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele
- Reduzierung der CO₂-Emissionen
- Kein Einsatz von FCKW und anderen klimagefährdenden Gasen
- Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz
- Entsprechung der Trennung und Behandlung von Baustoffen, Baustoffrecycling – nach dem Abfallwirtschaftsgesetz
- Prüfung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen
- Verwendung natürlicher, granulierbarer Materialien und Vermeidung von Verbundkonstruktionen
- Vermeidung von Baustoffen mit erhöhter Radioaktivität und asbestfaserhaltige Baustoffe
- Verwendung heimischer Hölzer (keine toxischen Holzschutzmittel und Beschichtungen)
- Verwendung von Holzwerkstoffen (insbesondere im Innenausbau), die keine gesundheitsschädlichen Dämpfe abgeben können
- Verwendung naturnaher (biogener) Dämmstoffe insbesondere in Innenbereichen
- Bei Verwendung von Schaumstoffplatten ist der Nachweis der FCKW-, HFCKW- und HFKW-freien Herstellung erforderlich
- Verzicht auf Glüh- und Halogen(glüh)lampen lt. NÖ Klimaprogramm
- Verwendung von naturnahen Anstrichmitteln, Klebern und Versiegelungen insbesondere in Innenbereichen
- Oberflächenwasser sind zur Versickerung zu bringen
- Nutzung von Grundwasser (Brunnen) für Bewässerungszwecke

2 Bautechnische Ausführung - Hochbau

HB

2.1 Allgemeines

Sämtliche Bauteilkonstruktionen (obere Geschoßdecke, Außenwände, Decken usw.) sind entsprechend dem NORMERLASS - Energietechnische Maßnahmen für Landesobjekte, Kennzeichen LAD3-A-10009/077-2008, auszuführen.

2.2 Gebäudedichtheit

Die betroffenen Bauteilkonstruktionen sind entsprechend der Gebäudedichtheit, in Bezug auf den Nachweis der Energiekennzahl, auszuführen.

2.3 Mauerwerk

Keller: Stahlbetonwände mit Feuchtigkeitsisolierung, außenseitige Wärmedämmung.

Tragende Konstruktion: entsprechend den statischen Erfordernissen aus Beton, keramischen Hochlochziegeln bzw. Holzspan-Mantelsteinen; Dämmung aus Mineralwolle-Dämmstoffen oder biogenen Materialien.

Zwischenwände: in Trockenbauweise bzw. keramische Zwischenwandsteine (z.B. Wirtschaftsbereich Küche – Hängegeräte), entsprechend den Schall- und Brandschutzerfordernissen.

2.4 Dach

Nach Möglichkeit sind Flachdächer zu vermeiden. Dachrinnenheizung nach örtlicher Gegebenheit.

2.5 Gänge und Stufen

Die Antrittsstufen sind aus Sicherheitsgründen entsprechend zu kennzeichnen. An den Wänden der Gänge und Stiegen sind beidseitig Handläufe und zur Verhinderung von Transportbeschädigungen Wandabweiser und Kantenschutzwinkel anzubringen. Stufen müssen rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. Zu offenen Stiegenläufen sind zur Sicherstellung von Rollstuhlfahrern geeignete mechanische Absturzsicherungen vorzusehen.

Lichte Gangbreiten:

- Pflegebereich 2,20 m
- sonstige Gänge 1,80 - 2,00 m

2.6 Bodenbeläge

Bodenbeläge sind in sich dicht verbunden bzw. verschweißt und mit einem dichten Anschluss an die Wände herzustellen. Parkettböden sind mit einer dichten Oberflächenversiegelung herzustellen. Entsprechende Widerstandsfähigkeit gegen intensive Behandlung mit Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln muss gegeben sein.

Fliesen Sanitärbereiche: pflegeleichte, hygienische Qualität, rutschhemmend, vollflächige Feuchtigkeitsabdichtung mit rundumlaufenden mind. 30 cm hohen Hochzügen, im Duschbereich raumhoch. Anhebung der Dehnungsfuge (Boden / Wand) aus dem nassbelasteten Bereich.

Wirtschaftsbereich – Küche: Fliesenbeläge im Küchenbereich sind mit säurefester Verfugung auszuführen. Alternativ zum keramischen Belag kann eine Kunstharzbeschichtung mit entsprechender Rutschfestigkeit ausgeführt werden, auf eine fachgerechte Einbindung der Bodenabläufe ist zu achten.

2.7 Wandbeläge und Anstriche

Wandbeläge oder -anstriche müssen generell leicht zu reinigen und abwischbar sein (z.B. Pflegestützpunkt, HBW-Zimmer usw.). In Nebenräumen (Stiegen, Technik-, Lager-, Garderoben, etc.) ist der Anstrich mittels Halbdispersion herzustellen.

Wandverfliesungen (bzw. geeignete alternative Materialien wie z. B. Kunststoffkompaktplatten usw.) sind an allen stark durch Nässe beanspruchten Wandflächen vorzusehen, wie z.B. hinter und neben Waschtischen und Spülen, in Sanitärräumen, Teeküchen, Nassarbeitsplätzen usw. Dabei sind Ichsens und Anschlüsse an Türen, feste Verbauten, etc. dauerelastisch zu verfugen.

2.8 WC-Trennwände

Kunststoffkompaktplattensysteme in entsprechender Stand- und Ausführungsqualität, bzw. Trockenbauwände oder keramische Zwischenwandsteine mit Wandverfliesung. Die WC-Trennwände sind aus lufttechnischen Gründen bis zur Decke zu führen.

2.9 Abgehängte Zwischendecken

Gänge: Gipskarton mit Mineralfaserplatten

Hallen: Gipskarton Lochdecken oder geschlossene Paneeldecken

Sanitärräume: Alu-(Paneel oder Kassetten)decke

Aufenthalts- und Speiseräume: Zwischendecken mit schallschluckenden Oberflächen bzw. Gipskarton Lochdecken (Paneele oder Kassetten)

Decke über Küchenzeilen: geschlossene Decke

Oder entsprechend den akustischen Erfordernissen

2.10 Türen

Es sind nur Türblätter mit glatter, abwaschbarer und desinfizierbarer Oberfläche zu verwenden. Alle WC's sind mit Türen auszustatten, die nach außen aufschlagen und von außen mit einem jederzeit erreichbaren Sicherheitsschlüssel oder ähnlichem zu öffnen sind. Türpuffer sind an der Wand zu montieren. Generell sind Stahlzargen (lackiert) zu verwenden. Im Wirtschaftsbereich Küche (ausgenommen der Garderoben) sind Edelstahlzargen auszuführen.

Fluchttüren dürfen nicht versperrt sein. Zusätzlich müssen die Fluchttüren ins Freie elektronisch überwacht werden. Die Türen sind im Haupteingangsbereich und in Teilbereichen der Hauptküche als Automatiktüren auszubilden.

Alle Räume, die mit Betten befahren werden, sind in einer Breite von 125 cm (Gehflügel 90 cm + Stehflügel 35 cm) auszuführen (HBW-Zimmer, Lager-Ersatzbetten, Verabschiedungsraum, Werkstatt, Eingangstüre zur Kapelle, Therapieräume u. ä.). Terrassentüren werden als einflügelige Drehtüren ausgebildet.

Lichte Türbreiten:

- | | |
|--|--------|
| • Räume mit Bettenverkehr | 125 cm |
| • Dienst-, Neben- und Arbeitsräume | 100 cm |
| • WC - Türen und Sanitärräume (den HBW-Zimmern zugeordnet) | 90 cm |
| • Teilbereiche Wirtschaftsbereich Küche | 120 cm |

Lichte Türhöhe:

- | | |
|------------|--------|
| • generell | 200 cm |
|------------|--------|

2.11 Fenster

Holz–Alu Fenstersystem: mind. Beanspruchungsklasse C, mit Systemgarantie und Prüfzeugnis, Stock und Flügel schichtverleimt, mit Blindstock, lasierende Beschichtung

Dichter Fensteranschluss: Nachweis mittels Blower door-Test erforderlich

Sämtliche Fenster sind offenbar herzustellen. Fenster in den HBW-Zimmern sind zumindest teilweise mit Unterlichtern auszuführen.

Beschläge: Lüftungsflügel mit Öffnungsbegrenzer (90° Endfeststellung), für Fensterbedienung Griffhöhe vom Rollstuhl h = 130 cm beachten.

Sonnenschutz: Ein wirksamer Sonnenschutz ist entsprechend der bauphysikalischen Vorgabe vorzusehen. Die Gemeinschaftsterrassen sind bei Erfordernis mit einem geeigneten Sonnenschutz zu versehen. Grundsätzlich kommen elektrisch betriebene Jalousien zur Ausführung, bei Erfordernis kommt in Neben/Lagerräumen ein Kurbelantrieb zum Einsatz.

Insektenschutzgitter: in jedem HBW-Zimmer und in allen dem Wirtschaftsbereich Küche zugeordneten Räumen sowie bei Fenstern in HBW-Wohnküchen, im Buffetbereich, im Verabschiedungsraum und im Büro des Arztes.

2.12 Portalkonstruktionen

Haupteingang mit automatischen Schiebetüren, Alu-Profile, feuerverzinkte Blindstöcke.

2.13 Leit- und Orientierungssystem

Ein geeignetes Leit- und Orientierungssystem (in Anlehnung an die ÖNORM B 1601 und 1602) ist zu installieren. Sämtliche Räume sind ihrer Funktion entsprechend dauerhaft zu beschriften. Die HBW-Zimmer sind zu nummerieren und mit den Bewohnernamen zu versehen. Auf eine altersentsprechende Größe, Symbolik und Farbgebung ist Rücksicht zu nehmen.

2.14 Fertigsanitärzelle

Die Fertigteilsanitärzellen sind in Leicht- oder Mischbauweise, barrierefrei, gemäß ÖNORM B 1600, werkseitig komplett fertig, inkl. Verfliesung, Sanitärausstattung sowie der internen Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroinstallation samt Steigstrangbelegung, herzustellen. Das max. Kabinengewicht wird mit 750 kg/m² (inkl. Steigstränge) begrenzt. Eine horizontale Brandabschottung der Schächte ist in F 90 erforderlich. Der integrierte Schacht für die Strangbelegung soll einen Deckendurchbruch von ca. 160/30 cm aufweisen und mit Revisionsöffnungen zum Gangbereich hin ausgestattet sein.

Kabinenabmessungen:

- Lichte Innenlänge 240 cm
- Lichte Innenbreite 180 cm
- Lichte Innenhöhe 240 cm

Fußbodenaufbau:

Standardaufbau Zimmer: 15 cm, die Mindestaufbauhöhe der Systeme beträgt 13 cm, bei geringen Aufbauhöhen sind Schlitze für den Ablauf in der Rohdecke zu beachten.

Wand- und Deckenkonstruktion:

Das Ständerwerk der Sanitärzelle muss zur direkten Beplankung geeignet sein.

Alle sanitären Einrichtungsgegenstände sind gemäß ÖNORM B 3415 mit einer Unterkonstruktion zu versehen, folgende Belastungen sind anzunehmen:

- WC mind. 400 kg
- Waschtische mind. 150 kg
- Stützgriffe mind. 100 kg

Türkonstruktionen:

Der Durchgang ist so konstruiert, dass die bauseitig errichtete Schiebetüre in der Wandkonstruktion der Sanitärzelle versenkt geführt werden kann. Die Türwand bzw. Türzarge mit C Profil ist mit einer Stocklichte von 100/200 cm vorzusehen, damit eine „echte“ Durchgangslichte von mind. 90 cm erhalten bleibt. Die Schiebetür ist mit einem WC-Beschlag (Bügelgriff, Hakenschloss) auszustatten.

Verfliesung:

Verfliesung mit Steinzeugfliesen im Modulmaß; Standard Fliesen Boden: 10 x 10 cm und 20 x 20 cm, Rutschfestigkeit R10 B, 1. Sorte, 1. Qualität, Trittsicherheit 5; Standard Fliesen Wand: 20 x 20 cm, raumhoch im Dünnbettverfahren verlegt, 1. Sorte, 1. Qualität; umlaufende Hohlkehlenfliese bzw. Kehlsockelfliese 20 x 10 cm; bei sämtlichen Außenecken sind Kantenprofile einzulegen.

Wand- und Bodenverfugung:

Im Schlämmverfahren, weiß oder grau; Chemikalienbeständig; Trennlinie zwischen Wand/Wand, Wand/Boden sowie Wand/Decke mit einer dauerelastischen schimmelhemmenden Verfugung; bei allen Übergängen z.B. Boden/Wand, Wand/Wand und allen weiteren Anschlussbereichen sind elastische Dichtbänder auszuführen.

Schallschutz:

Durch ein Prüfzeugnis eines schalltechnischen Gutachtens ist ein Wert der Luftschalldämmung gemäß ÖNORM B 8115, Teil 2, DnTW von 55 dB, nachzuweisen. Die gesamte Fußbodenkonstruktion ist schallentkoppelt auf die Rohbetondecke aufzustellen.

Sanitäreinrichtungen:

Alle Sanitäreinrichtungen sind mittels dauerelastischer Verfugung dicht an die Wand bzw. an den Boden anzuschließen. Die Ausstattungsgegenstände sind in den Raumdatenblättern erfasst.

2.15 Raumhöhen

Lichte Raumhöhen:

- HBW-Zimmer 2,80 – 3,00 m
- Arbeitsräume 3,00 m
- Fertigsanitärzelle 2,40 m
- Technikräume Lüftung 3,00 m

3 **Haustechnische Anlagen – HKLS**

HKLS

- Die Regelungen dieses Kapitels sind grundsätzliche Festlegungen. Projektspezifische Abweichungen können notwendig sein und sind schriftlich mit Nachweisen zu dokumentieren.
- Der Normerlass der Abteilung Gebäudeverwaltung vom 01.08.2008 (zuletzt geändert am 29.05.2009), Kennzeichen LAD3-A-10009/077-2008, betreffend "Energietechnische Maßnahmen für Landesobjekte" ist einzuhalten.
- Die Lüftungszentrale ist jedenfalls über dem HW 100 zu situieren.

3.1 **Heizungsanlage**

- Grundsätzlich sind Fußbodenheizungen vorzusehen, wobei folgende Heizkreisaufteilung für die HBW-Zimmer vorzusehen ist:
 - Gemeinsamer Regelkreis (Verteilung) für Zimmer und Sanitärzelle, jedoch jeweils eigenständige Raumtemperaturregelung (Vernetzung mit zentraler MSRL, damit Kühloption für Zimmer sichergestellt ist).
 - Zusätzlich ist ein E-Strahler je Sanitärzelle vorzusehen (mit automatischem Zeitablauf), um das in der Praxis notwendige kurzzeitige Aufheizen zu ermöglichen (insbesondere Übergangszeit und kühle Sommermorgen).
- Heizleitungen aus Stahl sind im Fußbodenaufbau und Unterputz-Bereich generell nicht auszuführen. Keine Verbindungsstellen bei Verbundrohren in FB-Konstruktion.
- Allfällige Leitungen zur Heizkörperanbindung sind möglichst kurz zu halten.
- Das Heizungswasser ist gemäß ÖNORM H 5195 zur Verhinderung von Verkalkung und Korrosion aufzubereiten.
- Keller/Lagerräume: Keine Beheizung div. Lagerräume.

3.2 **Sanitäranlage**

- Schallschutz in Abstimmung mit Hochbau.
- Bei den Armaturen sind generell nur solche der niedrigsten Geräuschkategorie zu verwenden.
- Versorgungsleitungen sind als Kunststoff- oder Verbundrohr auszuführen.
- Entsorgungsleitungen sind in PE oder PP auszuführen.
- Spendergarnituren sind als Euro-Spender auszuführen.
- Feuerlöschkästen und (Nass-)Steigleitungen sind im Einvernehmen mit der Baubehörde/Sachverständigen in Abstimmung mit dem Brandschutzkonzept zu planen. Die TRVB-Richtlinien sind einzuhalten und gegebenenfalls ist eine Drucksteigerungsanlage vorzusehen.
- Nutzwasserleitung: Die Wirtschaftlichkeit bzw. Machbarkeit einer Brunnenanlage für die Gartenbewässerung ist zu untersuchen. Die Wirtschaftlichkeit von automatischen Bewässerungsanlagen ist zu untersuchen. Die notwendigen (wasser)rechtlichen Verfahren sind durchzuführen.
- Es ist eine dezentrale Warmwasserbereitung (WWB) vorzusehen, wobei der Dimensionierung der Sanitärzelle für die HBW folgende Werte zugrunde zu legen sind:
 - Leistung 12l/min mit 40°C bei 10°C Kaltwasser mit Heizungstemperatur 45/25°C
 - Durchflussbegrenzer für konstante Mengen
 - Option für thermische Legionellenbekämpfung muss möglich sein (z.B. Erhöhung der heizungsseitigen Vorlauftemperatur auf 75°C)

- Bei zentralen WWB (die nur eine projektspezifische Ausnahme sein kann und gemäß ÖNORM B 5019 zu planen ist) ist eine Spülmöglichkeit des Zirkulations- und Kaltwassernetzes mit Heißwasser vorzusehen.
- Bei sämtlichen Duscharmaturen in Pflege-, Funktionsraum- und Gemeinschaftsbereichen sind die Warmwasserentnahmestellen mit Thermostaten auszuführen. Ein Verbrühungsschutz muss für alle Armaturen gewährleistet sein (bei Waschtischarmaturen ist eine mechanisch einstellbare Temperaturbegrenzung ausreichend). Die Duscharmaturen sind mit einem Sicherheitsendanschlag von max. 45 °C auszustatten, der eine Betätigung in den Heißwasserbereich verhindert. (Anmerkung: auch Arretierungsknopf- oder -wippe nicht zulässig, da eine Fehlbedienung insbesondere bei demenzkranken HBW nicht ausgeschlossen werden kann).
- In den HBW-Zimmern sind generell Fertigsanitärzellen auszuführen (hochbauliche Vorgabe).
- In der gesamten Anlage sind ausschließlich Wandhänge - WC`s zu verwenden. In den Sanitärzellen der HBW-Zimmer und im Pflegebad sind Flachspüler, in den allgemein zugänglichen WC-Anlagen sowie in Personal WC`s sind Tiefspüler zu verwenden.
- Alle Sanitäreinrichtungen sind mittels dauerelastischer Verfugung dicht an die Wand/Boden anzuschließen.

3.3 Lüftungsanlage

- Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Vorgaben des „Pflichtenheft ‚Energieeffizienz‘ für NÖ Landesgebäude“ für alle Räume eine (kontrollierte) Lüftungsanlage notwendig ist.
- Die Lüftungszentralgeräte und das Luftleitungssystem sind unter Berücksichtigung der ÖNORM H 6020 auszuführen.
- Bei den Räumen mit einer mech. Be- und Entlüftung sind die Richtwerte für den Schalldruckpegel gemäß ÖNORM M 7645 einzuhalten; für HBW-Zimmer sind die Grenzwerte für den Schalldruckpegel gemäß ÖNORM H 6038 für Wohnräume mit hohen Anforderungen einzuhalten.
- Jeweils eigene mechanische Zu- und Abluftanlagen sind jedenfalls für folgende Bereiche vorzusehen:
 1. HBW-Bereich
 2. Wirtschaftsbereich Küche
 3. Zentrale Einrichtungen (Cafeteria, Kapelle, Verwaltung, Therapien, Friseur usw., soweit örtlich zusammenhängend)

zu 1. Lüftungsanlage HBW-Bereich:

Zuluft einbringung im Pflegezimmer, Abluft über Nassräume und Überstromschlitze im Türbereich. Für die HBW-Zimmer (inklusive Vorraum) ist ein 1,5 facher Mindestluftwechsel zur Bemessung heranzuziehen.

zu 2. Lüftungsanlage Wirtschaftsbereich Küche:

Einbringung der Zuluft über Quellluftauslässe, Abluft über Flächenlüftungsdecke zur Minimierung der Luftmenge und der Wartungsaufwendungen. Auslegung der Küchenlüftungsanlage nach ÖNORM H 6030.

zu 3. Lüftungsanlage Zentrale Einrichtungen:

Zu- und Abluftanlage, Direktabsaugung für Wäschetrockner und/oder Bodenkondensier

- Eine Einrichtung in der Frischluftansaugung zur Vorwärmung (Winterbetrieb) bzw. Vorkühlung (Free-cooling Sommerbetrieb) der Zuluft unter Nutzung des Erdreiches als saisonaler Speicher oder gleichwertige Maßnahme (z.B. Grundwassernutzung oder ähnliches) ist vorzusehen.
- Bei den Lüftungszentralen ist eine Wärmerückgewinnung mit mind. 70 % Wirkungsgrad (KVS, PWT) bzw. mind. 80% (RWT) vorzusehen, wenn nicht höhere Wirkungsgrade aufgrund energietechnischer Maßnahmen notwendig sind.
- Eine Nachwärmung der Zuluft für Pflegebäder ist vorzusehen (elektrisch, vor Ort zuschaltbar mit Zeitablauf und Betriebsanzeige).

3.4 Gebäudeleittechnik (GLT)

- Es ist eine MSRL-Anlage nach dem letzten Stand der Technik vom HKLS-Fachplaner zu projektieren. Für einfache und intuitive Bedienoberfläche ist Sorge zu tragen.
- Als Regelung für die HKLS-Anlagen ist eine DDC-MSRL-Anlage vorzusehen.
- Es sind Zählerungskonzepte, die eine gute Evaluierung der gewählten Systementscheidungen zulassen und eine Betriebsoptimierung ermöglichen, vorzusehen. Für Wärmemengen- und Wasserzählung sind M-Bus-Zähler mit Netzgeräten vorzusehen. Die Verzählung ist gewerkeübergreifend zu harmonisieren und es sind entsprechende MSRL-Soft- und Hardware-Features vorzusehen.

4 Haustechnische Anlagen – Elektrotechnik

ET

Ausführung gemäß NÖ BTV 97 und den SNT-Vorschriften gemäß Elektrotechnikverordnung.

4.1 Starkstromanlagen

4.1.1 Allgemeines

Prinzipiell ist Sorge zu tragen, dass hohe Gesamt-Anschlusswerte und hohe Betriebskosten (Energiekosten) vermieden werden.

Der Niederspannungs-Hauptverteillerraum sowie die nachstehend angeführten Einrichtungen sind jedenfalls über dem HW 100 zu situieren (NSHV-Standverteiler, Meßwandlerschrank, Blindstromkompensation, etc.).

Soweit weiters nachstehende Einrichtungen bestehen, sind für

- Transformatoren über 1 kV,
- ortsfeste Stromerzeugungsaggregate,
- zentrale Einrichtungen einer Sicherheitsstromversorgung,
- Hauptverteiler der allgemeinen Stromversorgung und
- Hauptverteiler der Sicherheitsstromversorgung

eigene abgeschlossene elektrische Betriebsstätten und eigene Brandabschnitte mit brandbeständigen Feuerschutzabschlüssen vorzusehen.

Hauptverteiler der allgemeinen Versorgung dürfen gemeinsam in einem Raum mit dem Hauptverteiler der Sicherheitsstromversorgung untergebracht werden, wenn sie voneinander lichtbogensicher getrennt sind.

Brandschutztechnische Vorkehrungen für NSE (notwendige Sicherheitseinrichtungen), inkl. Leitungsanlage; eigene elektrische Anspeiseleitung für die Löschwasserversorgung ab dem (Gebäudehaupt)-Verteiler der Notstromversorgung.

In für HBW zugänglichen Sanitärräumen sind Maßnahmen zu treffen, die bei Stromausfall ein gefahrloses Verlassen gewährleisten (z.B. über Rufanlage versorgte LED-Zusatzleuchte, eigene Sicherheitsleuchte, beleuchteter Notruftaster, Leuchtfolie, etc.).

Elektrokochplatten mit Zeitschalteneinrichtungen für eine automatische Ausschaltung nach 20 Minuten (ausgenommen Großküchenbereiche)

Bereits bei der Planung ist Bedacht zu nehmen, dass nach Netzausfällen bei Netzwiederkehr sicherheitsrelevante technische Geräte und wichtige Anlagen (z.B. Lüftung) automatisch wieder im richtigen Betriebszustand weiterlaufen.

4.1.2 Elektroinstallationen

Die Elektroinstallation hat nach der ÖVE/ÖNORM E 8007, welche auf ÖVE/ÖNORM E 8001 für Bereiche außerhalb medizinisch genutzter Räume verweist, zu erfolgen. Die Anwendungsgruppen sind in den Raumdatenblättern festgelegt und sind in den Plänen auszuweisen.

Hinweise:

- keine PEN-Leiter ab dem Gebäudehauptverteiler (TN-S-System)
- bestimmte elektr. Schutzmaßnahmen, wie z.B. Fehlerstromschutzschaltung 30 mA
- zusätzlicher Potentialausgleich (1,5 m um Betten, Liegen,..)

In Rettungswegen und Räumen der Anwendungsgruppe 1 (z.B. HBW-Zimmer) mit mehr als einer Leuchte sind die Leuchten auf mindestens zwei Stromkreise aufzuteilen. Wenn die Schutzmaßnahme Fehlerstrom-Schutzschaltung angewandt wird, sind diese den Stromkreisen so zuzuordnen, dass bei Ansprechen einer Schutzeinrichtung nicht alle Beleuchtungsstromkreise eines Raumes oder Rettungsweges ausfallen. Die Leuchten in den Rettungswegen müssen den Stromkreisen abwechselnd zugeordnet sein.

4.1.3 Etagenverteiler

Für jedes Geschoss ist in zentraler Lage ein Etagenverteiler vorzusehen. Zusätzlich muss im Wirtschaftsbereich Küche ein eigener Verteiler situiert werden.

4.1.4 Rangierverteiler

In der Regel besteht eine Abteilung aus drei Wohngruppen. Jede Wohngruppe ist über einen Rangierverteiler anzubinden.

4.1.5 Lastmanagement, Verzählerung

Ein Lastkontroll-System für thermische Verbraucher z.B. in Küche, Wirtschaftsraum, Dachrinnenheizung (sofern erforderlich), Kühlanlagen größerer Leistung, Rückschaltung auf eine niedrigere Stufe der Lüftungsanlagen, usw. ist zu installieren.

Digitale Subzähler sind in Bezug auf die Energiekostenstellen-Erfassung für die Bereiche Pflege, Küche, Cafeteria, Friseur, Verwaltung und Therapie sowie für haustechnische Anlagen (insbesondere Lüftungs- und Aufzugsanlage) erforderlich. Die Visualisierung der Messwerte ist entsprechend den Versorgungsbereichen in die Gebäudeleittechnik (GLT) einzubinden.

Eine Blindstrom-Kompensationsanlage ist einzuplanen und bei Bedarf auszuführen.

4.1.6 Schalter, Steckdosen

Steckdosen sollten in einer ergonomisch zweckmäßigen Höhe und geschützt vor dem Abscheren durch die Auf- und Abwärtsbewegung des Bettes angeordnet werden. Besonders die Steckdosen für das Pflegebett und weitere Geräte sollten nicht schwer zugänglich in Bodennähe hinter dem Bett oder Nachttisch, sondern z.B. in 1 m Höhe über dem Fußboden installiert werden. Dabei ist zu beachten, dass die Stecker beim Hochfahren des Bettes vom Bettentwurf nicht abgeschert werden (ev. ausreichend dimensionierte Wandabweisrollen bei den Betten vorsehen oder Steckdosen seitlich anordnen).

4.1.7 Notstromversorgung und -einspeisung

Für einen Notbetrieb bei Netzausfall wird auf eine erforderliche Notstromversorgung der notwendigen Sicherheitseinrichtungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 Punkt 9.3.1.1 hingewiesen. Diese kann mit einem stationären Aggregat oder durch eine externe Einspeisung mit einem transportablen Aggregat erfolgen, das organisatorisch innerhalb von 3 Stunden sicher zur Verfügung steht. Die Aggregatleistung (stationär oder mobil) ist auf die erforderliche Notstromleistung für die notwendigen Sicherheitseinrichtungen abzustimmen. Weiters ist bei der Elektroinstallation auf die Aufteilung in notstromberechtigte Verbraucher zu achten.

Die Notstromeinspeisung besteht aus einem Einspeisekasten (außerhalb des Gebäudes) und einem Umschaltkasten (im NSHV-Raum). Der Einspeisekasten ist mit einem verwechslungssicheren Kupplungssystem (Powerlock – 400A) und einer 230V Steckdose, auszustatten. Weiters ist eine Signalleitung zwischen Umschalt- und Einspeisekasten vorzusehen.

Bei einem neuerlichen Ausfall der öffentlichen Stromversorgung ist dafür Sorge zu tragen, dass das bereitgestellte Notstromaggregat selbstständig die Versorgung des Pflegeheimes wieder übernimmt.

4.1.8 Beleuchtung

Die ÖNORM EN 15193-1 fordert vom Planer der Beleuchtungsanlage eine Bewertung des Energiebedarfs für die Beleuchtung und eine Methodik für eine Kenngröße zur energetischen Bewertung von Gebäuden festzulegen. Für die Dimensionierung der Beleuchtungsanlage und für den Wartungs- und Instandsetzungsplan ist die ÖNORM EN 12464-1 zugrunde zu legen. Unter Bezugnahme auf das NÖ Klimaprogramm ist die Verwendung von Halogen(glüh)lampen und Glühlampen unzulässig. Um der Sehschwäche der HBW Rechnung zu tragen, ist ein entsprechend hohes Beleuchtungsniveau erforderlich – es darf jedoch zu keinen Blendungen kommen.

Innenbeleuchtung:

Generell sind Standardleuchten (Industrielleuchten) dem technischen Stand entsprechend (EVGs, (Kompakt)Leuchtstofflampen, Farbwiedergabeindex Ra = 80 – 89, Leuchten mit hohem Wirkungsgrad (Reflektoren, Raster) zu planen. Dekorative Leuchten sind für Kapelle, Verabschiedungsraum und HBW-Zimmer zulässig.

Die allgemeine Beleuchtung (Gänge, Hallen) ist zentral von einem Pflegestützpunkt (GLT) zu schalten, wobei Volllicht, 1/3-Licht und Nachtschaltung sowie die Stiegenhausfunktion zu ermöglichen sind.

Leuchtentypen (Beleuchtungskörper):

- Gänge: Gängeleuchten sind entweder als Raster-Ein- bzw. Aufbauleuchten oder als Wandleuchten auszuführen
- Hallen: Decken-Ein- bzw. Aufbauleuchten mit (Kompakt)leuchtstofflampen oder Wandleuchten

- Nassräume: Wandauf- bzw. Einbauleuchten, in Sanitärräumen der HBW-Zimmer und in allgemeinen WC-Anlagen zusätzlich Spiegelleuchte
- Funktionsräume: Deckenaufbauleuchten
- HBW-Zimmer: Leseleuchte (bettzugeordnet), Indirektbeleuchtung als Kombinationsleuchte mit Leselicht, Hänge- bzw. Wandleuchte über Tisch, Nachtlicht im Vorraum
- Kapelle: Pendelleuchten und Anbaustrahler auf Stromschiene (angepasst an die Mehrzweckfunktion)
- Speisesaal: Pendel-, Wand- oder Deckenleuchten
- Aufenthaltsräume: Decken- bzw. Wandleuchten mit (Kompakt)leuchtstofflampen
- In HBW-Wohnküchen, Buffet, Lagerraum Buffet und Wirtschaftsbereich Küche müssen die Leuchtmittel ummantelt oder abgedeckt sein (Splittergefahr/Reinigung)

Allgemeines:

Die Beleuchtung in niederfrequentierten Räumen, z.B. WC-Gruppen, (Neben)Stiegenhäusern, etc. ist mittels Bewegungsmeldern zu steuern; Beleuchtungsanlagen in Windfängen oder in Vordächern über Dämmerungsschalter.

Außenbeleuchtung:

Die Beleuchtung der Ausgangstürbereiche sowie der Terrassen/Loggien oder Sitzgruppen hat über Bewegungsmelder zu erfolgen. Für die Wegführung im Freien (Garten, Parkplätze, Rettungszufahrt) sind Mastleuchten auszuführen. Pollerleuchten kommen nicht zur Ausführung. Verkabelung mehrpolig, um flexible Schaltungen über Dämmerungsschalter und Schaltuhr oder GLT zu ermöglichen.

4.1.9 Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege

Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002, mit verschiedenen möglichen Ausführungsvarianten für Pflegeheime. Bei der Ausführungsvariante „Bereitschaftsschaltung“ ist zu beachten, dass

- die Erkennungsweite bei beleuchteten Sicherheitszeichen nur halb so groß ist wie bei hinterleuchteten Sicherheitszeichen,
- die Einschaltung automatisch durch Stromkreisüberwachung der allgemeinen Beleuchtung erfolgt,
- bei Verrauchung eine automatische Einschaltung erfolgt (Brandmeldeanlage) und eingeschaltet bleibt,
- bei Verwendung von Bewegungsmeldern mehrere in einem Gangbereich vorzusehen sind,
- bei Verwendung von Leuchttastern diese in ausreichender Anzahl angeordnet sind,
- Lichttaster und Bewegungsmelder auch nach Ausfall der allgemeinen Versorgung funktionstüchtig bleiben, sofern keine selbsttätige Einschaltung erfolgt,
- bei Verwendung von Einzelakkuleuchten diese eine integrierte Prüfeinrichtung besitzen;

Hinweis: siehe auch Fachinformation „Sicherheitsbeleuchtung“ und „Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit kombinierten Bussystemen“ des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees – OEK auf www.ove.at.

4.2 Schwachstromanlagen

4.2.1 (Licht)Rufanlage

Rufanlagen („Schwesterruf“) entsprechend DIN VDE 0834:

- Eine Rufweiterleitung zum zugehörigen Pflegestützpunkt muss auch ohne gedrückte Anwesenheitstaste erfolgen.
- Eine automatische Rufweiterleitung zu einer benachbarten Abteilung muss nach spätestens 2 Minuten bei Nichtreaktion erfolgen.
- Signalleuchten für die Rufanlage bei den Zimmertüren sind derart zu situieren, dass diese stets gut sichtbar sind, z.B. auch bei geöffneten Zimmertüren, usw.
- Die Notruftaster (Drucktaster- und Zugtaster mit Zugschnur) sind als Leuchttaster bzw. beleuchtet oder durch eine gleichwertige Lösung gekennzeichnet auszuführen. Die Leuchtkraft zur Auffindung der Rufeinrichtung muss mindestens für die Dauer von 10 Minuten nach einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung gegeben sein.

Die Rufanlage gilt als notwendige Sicherheitseinrichtung und ist mit einer 3-stündigen Sicherheitsstromversorgung auszurüsten.

Die Abteilungen müssen beliebig einzeln sowie alle gemeinsam auf einen Pflegestützpunkt (Nachtschaltung) zusammenschaltbar sein. Die Pflegestützpunkt-Anzeigen bzw. -Terminals müssen mit dem rufenden HBW-Zimmer (Zimmerterminals) gegensprechen können. Die (Licht)Rufanlage muss einen Brandalarm von der Brandmeldezentrale verarbeiten und diesen zum Terminal mit gedrückter Anwesenheit nachsenden. In Räumen der AWG 2 ist die Alarmweiterleitung wichtiger medizinischer Geräte über die Diagnoserufsteckdose der Lichtrufanlage (galvanische Trennung) vorzusehen.

Im HBW-Zimmer sind erforderlich:

Zimmerterminal, Patientenhandgerät (Ruftaster und Leselichttaster) je Bett, Ruftaster allenfalls in Kombination mit Birntaster beim Tisch, sowie eine Steckdose für eine Funk-Empfangseinheit. In den Sanitärräumen der HBW-Zimmer sind ein Zugtaster (Dusche) und ein Drucktaster (WC) zu planen. Die Zugtaster (einschließlich Zugschnur) müssen sich farblich von der Fliesenwand deutlich abheben. Der „Griff“ (am Schnurende) muss nachleuchtend sein.

Im Aufenthaltsbereich der Wohngruppe sind erforderlich:

Ein Funksender (Armband- oder Umhängtaster) für HBW mit Handfehlstellungen, ein Zimmerterminal und eine Funk-Empfangseinheit.

In den Pflegebädern ist ein pneumatischer Taster (Badewanne) und ein Ruftaster (WC) vorzusehen.

In den Funktionsräumen der Abteilung sind einfachere Terminals (mit Display, jedoch ohne Sprachübermittlung) ausreichend.

Eine integrierte Rufprotokollierung mit Ausdruckmöglichkeit (z. B. PC) ist erforderlich.

4.2.2 Telefonanlage

Die Telefonanlage wird von der Abt. GS7-IT beigestellt. Die Verrohrung und die strukturierte Verkabelung (Cat.7) einschließlich RJ45-Doppeldosen ist entsprechend dem Weissbuch Kommunikationsverkabelung und Infrastruktur und den Standardvorgaben der Abt. GS7-IT zu erfassen.

4.2.3 EDV-Anlage

Gleichlautend wie Telefonanlage (Vorgaben Abt. GS7-IT). Die aktiven Komponenten werden seitens GS7-IT beigestellt. Zusätzlich sind je nach örtlicher Gegebenheit ein oder zwei LAN-Schränke (BxTxH = 80x100x200 cm), die erforderlichen Patchpaneele und Patchkabel zu erfassen.

4.2.4 Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage ist in der Schutzart „Vollschutz“ gemäß TRVB S 123 zu errichten. Die externen Alarme sind über TUS (Telefonübertragungssystem) oder ein gleichwertiges, in NÖ zugelassenes System, an die zuständige Stelle (Bezirksfeuerwehrkommando) weiter zu leiten.

Die interne Brandalarmierung erfolgt:

- Pflegebereich: Stille Alarmierung des Pflegebereiches über den Lichtruf.
- Öffentliche Bereiche (Eingangshalle, Cafeteria, Kapelle usw.): Alarmierung über ein TWG (Telefonwählgerät).
- Nicht öffentliche Bereiche (Wirtschaftstrakt, Lagerbereiche, Dachboden, Nebengebäude, usw.): Alarmierung erfolgt über Sirenen.

Abgesetzte, überwachte Paralleltabelleaus der Brandmeldezentrale sind in allen Pflegestützpunkten zu errichten. Die Brandmeldeanlage ist mit Einzelmeldererkennung und Klartextanzeige auszuführen. Sämtliche Brandfallsteuerungen sind einzubinden. Die Brandfallsteuerungen müssen mit dem Brandschutzkonzept abgestimmt sein. Die Konzeption der Anlage hat auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes zu erfolgen.

4.2.5 Gegensprechanlage

Bei der Wirtschaftszufahrt, dem Lieferanteneingang und dem Haupteingang sind Außensprechstellen vorzusehen, diese sind mit der Telefonanlage zu kombinieren.

4.2.6 Uhrenanlage

Es sind Funk-Einzeluhren (230V) vorzusehen (keine zentrale Uhrenanlage).

4.2.7 ELA-Anlage (Elektroakustische Lautsprecheranlage)

Für den Veranstaltungsbereich (Mehrzwecksaal/Kapelle) sind eine Audio/Video-Anlage mit Videokamera, Funkmikrofon, Lautsprecher, etc. sowie eine Videoeinspielmöglichkeit in das TV-Netz zu realisieren. Ein Medienwagen mit Verstärker, Mischpult, Schaltpult der Lautsprecherkreise, CD- oder DVD-Player und Kontrollmonitor ist für den Medienraum (Situierung im Nahbereich Mehrzwecksaal/Kapelle) einzuplanen.

4.2.8 Antennenanlage

SAT-Anlage oder Kabelfernsehanlage, Videoeinspielmöglichkeit (siehe ELA-Anlage 4.2.7).

4.3 Blitzschutzanlage

Eine Blitzschutzanlage ist gemäß der entsprechenden Vorschrift in der Elektrotechnikverordnung auszuführen.

5 **Einrichtung**

E

5.1 **Allgemeines**

Alle ortsfesten Verbauten sind durch dauerelastische Verfugung dicht an Wand- und Bodenflächen anzuschließen. Scharfe Kanten und Ecken sind aufgrund von Verletzungsgefährdung zu vermeiden.

5.2 **Sonderausstattung**

Pflegebetten samt Zubehör: Die Beschaffung von Pflegebetten kann einerseits über das Bauprojekt (gilt für Neuanschaffung bzw. im Verhältnis zur Gesamtanzahl größeren Menge der neu anzuschaffenden Betten) erfolgen andererseits entsprechend den Bedingungen der „Rahmenvereinbarung über Lieferung von Standardbetten und Nachtkästchen“ der NÖ Landeskliniken-Holding für Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffungen im Sinne des § 29 Abs2 Zi 5 BVergG, gültig bis März 2012, abgerufen werden.

Erstausstattung-Pflege: Ausschreibung erfolgt durch die Heimleitung nach Rücksprache mit der Abt. GS7.

Erstausstattung EDV: Die Standard-Vorgaben erfolgen durch die Abt. GS7-IT (siehe Weissbuch „Kommunikationsverkabelung und Infrastruktur“), die Ausschreibung im Zuge der Elektrogewerke.

Vorhänge: Sämtliche HBW-, Aufenthalts-, Therapie- und Verwaltungsbereiche sind mit Store- und Dekorvorhängen in der Qualität schwer brennbar und schwach qualmend auszustatten. Alu- oder Kunststoff-Züge bei Objektkarniesen, 2-läufige Ausführung mit Blende.

6 **Haustechnische Anlagen – Fördertechnik**

6.1 **Aufzugsanlage**

Es gelangen zwei Bettenaufzüge (Kabinen 240/140 cm, ohne Triebwerksraum) zur Ausführung. Der Betrieb der Aufzüge soll so erfolgen, dass bei Wartungsarbeiten einer der Aufzüge betriebs- und funktionsfähig bleibt. Die Brandmeldeanlage ist in die Aufzugssteuerung einzubinden. Die Aufzüge sind mit einer „dynamischen“ Brandfallrückholsteuerung auszustatten. Dabei ist auf die Angriffsebene der Feuerwehr und auf die Fluchtwege zu achten. Die Störmeldung ist in die Gebäudeleittechnik (GLT) einzubinden. Der Notruf wird über eine Notrufeinrichtung (analoge Telefonleitung) zu einer ständig besetzten Stelle (Bereitschaftszentrale der Aufzugsfirma) abgesetzt. Auf die Funktionalität bei Stromausfall ist dabei zu achten. Die Haltestellen sind in der Aufzugskabine optisch (Fahrtrichtungspfeile) und akustisch (Sprachdurchsagen) anzukündigen. Die Außen- und Innentableaus sind mit großflächigen Kurzhubtastern (wenn möglich beleuchtet und tastbar) auszuführen.

7 **Wirtschaftsbereich Küche**

Der Wirtschaftsbereich Küche ist entsprechend der „Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens, und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung“ auszuführen.

7.1 **Produktionsküche**

Die Speisenverteilung ist für ein Schöpfsystem auszuführen. Die Kapazität ist auf die Betriebsgröße (126 Verpflegungseinheiten „Normpflegeheim“) und auf zusätzlich zu produzierende Essenseinheiten (Personal, „Essen auf Räder“ und externe Verpflegungseinheiten) auszulegen.

Besondere Ausführungsmerkmale:

- Zugangstüren sind mit einer Öffnungsautomatik auszustatten.
- Kochstellen und Verbauten sind aus Hygienegründen in Hängeausführung auszuführen, in Ausnahmefällen ist bei entsprechender „Hygieneausführung“ (alle Anschlussfugen dicht) bei Verbauten eine Ausnahmegewilligung zu erwirken (Umbauten bestehender Anlagen usw.).
- Auf mögliche Energieeinsparungen ist besonders Bedacht zu nehmen (Geräteausstattung für Lastabwurfsysteme, E-Max., etc.)
- Sanitärinstallation: Versorgungsleitungen bis zu den Wandscheiben. Entsorgungsleitungen bis einschließlich Siphonanschlusswinkel.
- Elektroinstallation: Kabelüberlänge 3 m (bei Geräteanschlüssen)
- Hygienische Handwaschgelegenheiten mit berührungsloser- oder Selbstschlussarmatur sowie Desinfektionsmittel und Seifenspendergarnituren, Einmalhandtuchspender und Mülleimer (Deckelöffnung mit Fußbedienung) sind vorzusehen.
- Lüftungsdecken (selbstreinigend) sind in der Produktionsküche (inkl. Speisenverteilung, Spülenraum) und im Gemüsevorbereitungsraum vorzusehen. Auf die lichte Raumhöhe von 3 m ist zu achten.

7.2 Lagerräume

Lagerräume sind ohne Zwischendecken herzustellen. Bei Installationsführung in den Lagerräumen, Gängen und im Büro der Küchenleitung sind jedoch geschlossene Zwischendecken erforderlich.

7.3 Spüle

Die Zugangstüre ist mit einer Öffnungsautomatik auszustatten. Weiß- und Schwarzgeschirrspüle sowie der Wagenwaschplatz werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen im gemeinsamen Spülraum situiert. Bei der Planung sind Kreuzungspunkte (rein/unrein) zu vermeiden.

Dosiermittellager und Installation der automatischen Spül- und Dosieranlagen: Sofern die Spül- und Dosiermittel nicht im Spülenraum integriert werden können (Entfernungen beachten) sind diese möglichst im Geschoss darunter zu situieren.

7.4 Kühlanlagen

Kühlanlage bestehend aus: Tief-, Fleisch-, Gemüse/Obst- und Tageskühlraum. Der Fleischkühlraum ist als Vorkühlraum, dem Tiefkühlraum vorgelagert, auszulegen. Anstelle eines separaten Kühlraumes ist für Milchprodukte, allenfalls auch für Fleischprodukte, ein Kühlschrank bzw. ein Einfahrkühlschrank (in Abhängigkeit des Lieferanten) vorzusehen. Im Lager für die Speiseresteentsorgung wird ein Abfallkühler (3x120L-Tonnen) vorgesehen, eine Raumkühlung ist daher nicht erforderlich. Die Art der Speiseresteentsorgung ist in Abhängigkeit des örtlichen Entsorgers zu planen (z.B. Schredder mit Müllpresse). Die Kühlräume sind mit Datenloggern (Aufzeichnung der Kühlraumtemperaturen, Datenerfassung über GLT) auszustatten. Schlauchanschlüsse sind nicht in jedem Kühlraum, sondern nur einmal vor der Kühlraumgruppe bzw. einmal in oder vor Einzelkühlräumen bzw. Kühlschränken/ Einfahrkühlschränken (Anlieferung) erforderlich.

Eine gemeinsame Temperaturlaufzeichnung von Kücheneinrichtungen (Kühlpulte, Geschirrspülmaschinen, Combidämpfer) und Kühlanlagen ist über eine Zentral-Auswerteeinheit sicherzustellen.

Für Tiefkühlräume über 10 m³ sind laut VO(EG)37/2005 geeignete Aufzeichnungsgeräte vorzusehen.

Lagerung von Lebensmitteln:

- „Raumtemperatur“ über 15°C bis 23°C, Toleranz 25°C
- „Kühl“ über 4°C bis zu 15°C, Toleranz 18°C
- „Gekühlt“ über 0°C bis 4°C, Toleranz bis 6°C
- „Tiefgekühlt“ -18°C oder kälter, Toleranz bis -15°C

8 Außenanlagen

Bei der Oberflächengestaltung ist auf die Schneerräumung und auf eine behindertengerechte Ausführung Rücksicht zu nehmen.

8.1 Therapiegarten

Für die Planung kann als Berater die „Natur im Garten“ beigezogen werden.

8.2 Dementengarten

Rundgänge im Garten sind von zumindest einem Abteilungsausgang begehbar zu ermöglichen und mit einer eigenen Einzäunung auszuführen. Bei der Anlage des eingefriedeten Gartens ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass bei Errichtung eines Therapiegartens ein Rundwanderweg zur Verfügung steht sowie ausreichend beschattete Ruhezone geschaffen werden.

Beide Bereiche können auch im Rahmen einer gesamtheitlichen Konzeption zusammengefasst werden. Ein geeignetes Bewässerungssystem ist zu installieren.

9 Brandschutz

9.1 Allgemeines

Ein Brandschutzkonzept (erstellt vom Planer) nach dem Leitfaden der OIB-Richtlinien und der TRVB N 132 und ein brandschutztechnisches Gutachten müssen bereits zum Zeitpunkt der Vorbesprechung in der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4) vorliegen.

9.2 Erläuterungen zum Brandschutz

Entsprechend dem „Leitfaden zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für bauliche Anlagen bei NÖ Krankenanstalten und Pflegeheimen“ (Stand Juni 2004, zu beziehen über das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landeshochbau oder Abteilung Umwelttechnik oder über die NÖ Landeskliniken-Holding) kann bei bestimmten Punkten der TRVB N 132 abgewichen werden, wenn durch das Brandschutzkonzept das gleiche Schutzziel erreicht wird. Das Brandschutzkonzept muss auch vorbeugend baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen (betrieblichen) und abwehrenden Brandschutz beinhalten. Das Brandschutzkonzept muss auch auf die Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl von Atemschutzgeräten (Pressluftatmer, FluchtfILTERmasken, usw.) Bezug nehmen.

Bei der Auswahl von Materialien zur Dekoration und Ausstattung sind Materialien in schwer brennbarer (B1 bzw. B oder C) und nicht stark qualmender (Q1 oder Q2 bzw. s1 oder s2) Ausführung zu bevorzugen. Für Vorhänge sind die o.a. Anforderungen zu erfüllen.

Mobile Flüssigsauerstoffbehälter sind in eigenen hierfür geeigneten, gut belüfteten Räumen aufzustellen (z.B. eigener Brandabschnitt, Leuchte in IP54, sonst keine Rauminstallation, Warnschilder, ...).

Es sind Sicherheitspapierkörbe vorzusehen.

Die interne Alarmierung (Brandschutz, Aufzugnotruf, Heizungsausfall,...) ist technisch und/oder organisatorisch nachweislich (auch im Störfall) sicherzustellen.

10 Atteste und Bescheinigungen der Errichterfirmen

Für sämtliche technischen Gewerke sind detaillierte Installations- und Funktionsatteste sowie Anlagenbeschreibungen der Errichterfirmen erforderlich, welche die vorschriftsmäßige Ausführung sowie die ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage bestätigen. Diese Atteste dienen zur Vorlage an die zuständige Behörde und sind im Pflegeheim aufzubewahren.

10.1 Unterlagen zur Betriebsbewilligung nach dem SHG

folgende Unterlagen sind dem Antrag zur Erteilung der Betriebsbewilligung nach dem SHG anzuschließen:

- Darlegung der Organisation der ärztlichen Betreuung
- Darlegung der Medikamentengebarung
- Hygieneplan sowie Nachweise über die Wirksamkeit der Reinigungs- und Desinfektionswirkung der Steckbeckenspüler und Geschirrspülanlagen, zu erstellen durch eine namentlich für die Hygiene beauftragte Person; Hinweise zum Hygieneplan s. Kapitel 12
- Darlegung der Wäschegebarung (Hygienezertifikat)
- Abfallwirtschaftsplan (gem. AWG und ÖNORM S 2104)
- Attest über die ordnungsgemäße Ausführung der Sanitärinstallation gemäß ÖNORM B 5019. Der Nachweis auf Trinkwasserqualität und das Freisein von Legionellen und Pseudomonaden ist durch Wasserproben nach Fertigstellung der Anlage zu erbringen
- Herstellernachweise, dass (medizinisch-technische) Geräte mit Wasseranschluss den technischen Anforderungen hinsichtlich Rücksaugung von Wasser in das Leitungsnetz entsprechen
- Müllkonzept, erstellt von der Heimleitung

10.2 Beispiele für Atteste und Bescheinigungen der Errichterfirmen

Brandmeldeanlage, Brandschutz:

- Attest über die Ausführung und Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 und der Steuermatrix,
- Atteste über die Ausführung und Funktionstüchtigkeit der Brandfallsteuerungen gemäß TRVB S 151 und ÖNORM F 3001 nach fertig gestelltem Einbau und Anschluss von den jeweiligen Fachfirmen der betroffenen Gewerke,
- Atteste über Qualität und ordnungsgemäßen Einbau der Brandschutzklappen,
- Atteste über Qualität und ordnungsgemäßen Einbau von Brandabschottungen,
- Bestätigungen über den ordnungsgemäßen Einbau von Feuerschutztüren und von Rauchschutztüren, mit Klassifizierung gemäß ÖNORM EN 13501-1. Die Türen müssen mit einem entsprechenden Typenschild versehen sein (ÜA-Kennzeichnung). Mit der Kennzeichnung „Übereinstimmung Austria“ werden Türblatt, Zarge und fachgerechter Einbau bestätigt,
- Brandschutzpläne nach TRVB O 121 und Brandschutzordnung nach den Grundsätzen der TRVB N 133 inkl. Evakuierungsplan (Erstellung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr). Eine Ausfertigung ist der Feuerwehr nachweislich auszuhändigen,

- Atteste über das Brandverhalten der Raumausstattung (Boden, Wand, Decke, Vorhänge),
Raumluftechnische Anlagen:

- Funktions- und Ausführungsbestätigung der raumluftechnischen Anlage,
Blitzschutzanlage:

- Ausführungssattest der Blitzschutzanlage (Prüfprotokoll mit Plan),
Elektrische Anlage:

- Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 mit Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 und ÖVE/ÖNORM E 8007,
- Bundeseinheitliches Sicherheitsprotokoll,
- Nachweise der geprüften Anordnung gem. ÖNORM DIN 4102 Teil 12 für Leitungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8007 mit Funktionserhalt,
- Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8002 und ÖNORM EN 1838 (Mindestbeleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung, Blendfreiheit),
- Ausstattung des Batterieraumes gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2, insbesondere hinsichtlich des benötigten Luftwechsels, wenn zutreffend,
- Attest der ausführenden Firma über die Rufanlage gemäß VDE 0834.

Medizinische Geräte:

- CE-Konformitätserklärung für jede Gerätetype, soweit nicht bereits in der Gebrauchsanweisung enthalten,
- Stückprüfungsprotokolle der Medizinischen Geräte (auch Gehhilfen, Rollstühle, etc) mit Sichtprüfung, elektrischer Sicherheitsprüfung (soweit zutreffend) und Funktionsprüfung.

Matratzen und Matratzenbezüge von Betten:

- Nachweis des Brennverhaltens über Sicherheitsstufe I nach ÖNORM S 1457 oder gleichwertig. Es werden auch Nachweise von mindestens „normal brennbar (Brennbarkeitsklasse B 2)“ für den Matratzenkern und mindestens „schwer brennbar (Brennbarkeitsklasse B 1)“ nach ÖNORM A 3800 Teil 1 (bzw. für äquivalente Materialien gemäß ÖNORM EN 13501 in Verbindung mit ÖNORM B 3806) oder in gleichwertiger Qualität akzeptiert.

Aufzüge:

- Prüfbücher gemäß Aufzugssicherheitsverordnung.

Kraftbetriebene Türen und Tore (soweit zutreffend):

- Nachweise über Eignung für Fluchtweg, Brandverhalten, mechanische Sicherheit, geprüfte elektrische Schutzmaßnahme nach erfolgtem elektrischem Anschluss, ordnungsgemäße Funktion (Eintragung in das Prüfbuch).

Kälteanlagen:

- Prüfbücher gemäß Kälteanlagenverordnung.

11 Maßnahmen für den Betrieb

11.1 Hinweise auf Maßnahmen für den Betrieb seitens des Pflege-Servicezentrums und aus dem Bereich der Hygiene

Für die Pflege und Betreuung der Bewohner ist sicherzustellen, dass ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Die Anzahl und Qualifikation des Personals hat sich an der Anzahl der Bewohner und dem Pflegebedarf der Bewohner zu orientieren. Als Grundlage der Berechnung ist die Personalbedarfsberechnung der NÖ Landesheime zu verwenden.

Die Sozialhilfeeinrichtung muss die erforderliche medizinische Betreuung durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt gewährleisten (Heimarzt). Ärztliche Hilfe muss jederzeit erreichbar sein.

Ärztliche Eingangsuntersuchungen sind für alle Bewohner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden ab dem Eintritt in das Heim zu veranlassen. Die Eingangsuntersuchung sollte möglichst durch den Hausarzt erfolgen.

In Heimen mit einem fixen Hausarzt sind ärztliche Visiten mindestens wöchentlich während des Tages sowie bei Bedarf zu veranlassen. Das diplomierte Pflegepersonal ist in geeigneter Form über Zeitpunkt und Ergebnis der Visiten zu informieren (z.B. durch Teilnahme des Pflegepersonals an der Visite oder Teambesprechungen). Ärzte, die über keinen Vertrag mit dem Heim verfügen, haben ihre Tätigkeit an Heimbewohnern entsprechend den berufsrechtlichen Bestimmungen auszuüben (auf die Dokumentationspflicht gemäß Ärztegesetz wird hingewiesen).

Es sind Aufzeichnungen über die Verwendung von Suchtmitteln zu führen und über drei Jahre aufzubewahren. Dabei sind die Kriterien der Suchtgiftverordnung heranzuziehen.

Einrichtungen zur Notfallbehandlung:

In einem oder mehreren genau festzulegenden für das Pflegepersonal zugänglichen Räumen sind Einrichtungen zur Notfallbehandlung (Notfallkoffer) bereit zu halten. Die Notfalleinheit ist mittels Checkliste nach jedem Einsatz und in angemessenen Intervallen auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit (Betriebsbereitschaft) nachweislich zu überprüfen und zu warten (siehe Gebrauchsanweisung und „Fachinformation AED“ unter www.ove.at). In Abhängigkeit von der Organisation des ärztlichen Dienstes ist eine ausreichende Bevorratung von Medikamenten (z.B. zur Flüssigkeitsersatztherapie, Dauerverweilkanülen, Verbandsmaterial) ebenfalls bereit zu halten. Die Ausstattung ist mit dem Hausarzt und dem Notarztstützpunkt festzulegen. Medikamente sind mindestens halbjährlich hinsichtlich des Ablaufdatums zu kontrollieren.

Dokumentation:

Hinsichtlich medizinischer und Pflegedokumentation wird auf die entsprechenden Berufsgesetze hingewiesen.

Aufzeichnungen über Heimaufnahmen sind lückenlos zu führen. Änderungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen haben folgende Angaben zu enthalten: Aufnahmetag, Name und Vorname des Bewohners (unter Angabe des Geburtsnamens), Geburtsdatum und -ort, bei nicht eigenberechtigten Personen auch Angabe über den gesetzlichen Vertreter (Sachwalter) den nach § 8 Abs. 1 Heimaufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 11/2004 vom Bewohner bestellten Vertreter, Sachwalter (unter Anführung des Umfangs seiner Bestellung), Vorsorgevollmacht sowie eine allfällige Patientenverfügung, sowie Datum des Austritts oder Todes. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 10 Jahre nach der letzten Eintragung. Es ist eine Liste mit den Handzeichen aller an Bewohnern tätigen Personen zu führen. Diese Liste ist laufend zu aktualisieren und durch 10 Jahre aufzubewahren. Bei elektronischer Datenerfassung sind Benutzername und Passwort evident zu halten.

Für den Bereich der Hygiene ist eine beauftragte Person zu bestellen, die auch für die Erstellung und laufende Aktualisierung des Hygieneplanes verantwortlich ist. Hinweise zum Hygieneplan siehe Kapitel 12.

Der Schmutzwäschetransport und die -sammlung müssen in verschließbaren, reißfesten, keim- und feuchtigkeitsdichten sowie entsprechend gekennzeichneten Wäschesäcken erfolgen.

Die Heimordnung ist für BewohnerInnen und Besucher gut einsehbar anzuschlagen.

11.2 Hinweise auf Maßnahmen für den Betrieb aus dem Bereich Sicherheitstechnik

Atteste über periodisch wiederkehrende Überprüfungen und Bescheinigungen sind im Pflegeheim zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Gebrauchsanweisungen und Anlagenbücher gelten als Bestandteil der Geräte oder Anlagen.

Vorgeschriebene Wartungen, Prüfungen bzw. sicherheitstechnische Kontrollen sind durchzuführen, so z.B. für:

- Brandmeldeanlage laut verpflichtetem Wartungsvertrag
- Blitzschutzanlage
- Starkstromanlagen und elektrische Betriebsmittel gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 (Grundlage Anlagenbuch)
- Sicherheitsbeleuchtung der Rettungswege, Beleuchtung von Rettungszeichen und Rettungszeichenleuchten gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8002-1
- Geräte gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62353 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8701
- Schwachstromanlagen, insbesondere Lichtrufanlagen
- Raumluftechnische Anlagen
- Aufzüge laut Aufzugssicherheitsverordnung
- Kälteanlagen laut Kälteanlagenverordnung

Hinweis 1:

Prüfintervalle für Geräte, Anlagen und Betriebsmittel sind z.B. in der TRVB N 133, in der ÖVE/ÖNORM E 8007, in der Elektroschutzverordnung und in ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen angegeben bzw. geregelt.

Hinweis 2:

Medizintechnische Geräte unterliegen dem Medizinproduktegesetz (MPG) und seinen Verordnungen. Dokumentierte Eingangsprüfungen sind bei allen netzbetriebenen Geräten und darüber hinaus auch bei mechanischen Geräten vorzusehen, die eine Gefährdung verursachen könnten (z.B. Gewichtsbelastung, Quetschgefahr bei mechanischen Liegen, usw.).

Die Trinkwasserqualität und das Freisein von Legionellen und Pseudomonaden ist mindestens einmal jährlich durch Untersuchung von Wasserproben durch eine befugte Stelle nachweisen zu lassen.

Elektrische Heizmatten, die kein Medizinprodukt sind, dürfen nicht verwendet werden.

Eine Brandschutzordnung nach den Grundsätzen der TRVB N 133 inkl. Evakuierungsplan, welcher in einem aktuellen Stand zu halten ist, ist im Betrieb aufzulegen und zu befolgen.

Fluchtwegpläne sind lagerichtig auszuhängen, wobei der eigene Standort, die Alarmierungsmöglichkeit, die Fluchtwege und die Löscheinrichtungen ersichtlich sein müssen.

Die interne Alarmierung (Brandschutz, Aufzugnotruf und weitere wichtige technische Alarmer) ist technisch und/oder organisatorisch nachweislich (auch im Störfall) sicherzustellen.

Neben dem Evakuierungsplan wird auf die Notwendigkeit zur Erstellung eines Katastrophenschutzplanes nach § 14 NÖ Katastrophenhilfegesetz hingewiesen. In diesem sind Organisation und Vereinbarungen zu dokumentieren, die einen Transport ab den Evakuierungsplätzen und die Unterbringung aller Personen in anderen Objekten (z.B. in Schulen) und die Betreuung an diesen

Plätzen sicherstellen. Für die Erstellung ist laut Katastrophenhilfegesetz die Bezirkshauptmannschaft zuständig – unter Mithilfe des Betreibers.

Die Mittel zur ersten und erweiterten Löschhilfe sind nach Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr bereitzustellen (Grundlage TRVB F 124, TRVB F 128, ÖNORM EN 3) und regelmäßig prüfen zu lassen.

Hinsichtlich Betriebsbrandschutz-Eigenkontrollen und Atemschutzgeräte wird auf behördliche Vorschriften, Brandschutzkonzept und TRVB N 133 hingewiesen.

Es sind grundsätzlich Sicherheitspapierkörbe vorzusehen.

12 Hygiene

12.1 Allgemeines

Für die Planung, Ausführung und Inbetriebnahme der Sanitärinstallation ist die ÖNORM B 5019 zu beachten.

Das Trinkwasser muss frei von Legionellen und Pseudomonaden sein.

Bei Eigenbetrieb der Wäschereinigung im Haus sind entsprechende Platzreserven für die Schmutzwäschelagerung vorzusehen, da das „bewohnernahe“ Wäschegut (das ist Leib- und Bettwäsche der HeimbewohnerInnen) und das restliche Wäschegut getrennt behandelt werden müssen.

12.2 Erläuterungen zum Hygieneplan

Der Hygieneplan sollte die Organisationsform darlegen, WIE den Anforderungen an hygienische Belange Rechnung getragen wird, WER die Verantwortlichkeiten wahrnimmt und WELCHE Richtlinien, Leitlinien, Vorschriften, Erlässe und sonstige Regelwerke die Grundlage für die Hygienemaßnahmen darstellen.

In diesen Hygieneplan sind auch die regelmäßigen „technischen Hygienekontrollen“ aufzunehmen (Wasserbefunde, Reinigungs- und Desinfektionsmaschinen, regelmäßig zu erbringende Atteste etc.) in Anlehnung an die einschlägige Vorschrift der Sanitätsdirektion. Diesbezüglich besteht kein Unterschied zu Krankenanstalten.

Der Hygieneplan muss insbesondere folgende Bereiche abdecken:

- Arbeitsanweisungen für hygienisch kritische Arbeitsvorgänge z.B. Wäscheversorgung im Eigenbetrieb:
 - getrennte Lagerung, Reinigung und Behandlung der „bewohnernahen“ (das ist Leib- und Bettwäsche der HeimbewohnerInnen) und der restlichen Wäsche,
 - ein Hygienezertifikat, aus dem hervorgeht, dass die Wäscheaufbereitung hygienisch entspricht. Dieses Zertifikat ist der Heimleitung vorzulegen.
- Verwendung ausschließlich gelisteter Desinfektionsmittel (Liste der ÖGHMP oder der VAH (Verbund für angewandte Hygiene).
- Plan zur Abfallentsorgung.
- Durchführung und Dokumentation externer Kontrollen:
 - einmal jährlich Kontrolle im Hinblick auf Funktionstüchtigkeit der Steckbeckenspüler und Geschirrspülanlagen (Reinigungswirkung und mikrobiologische Wirksamkeit),
 - bei Fremdvergabe der Wäschereinigung Nachweis, dass „bewohnernahe“ Leib- und Bettwäsche ausschließlich durch einen zertifizierten (z.B. ISO)

Betrieb (KH-Wäsche bearbeitender Betrieb) gereinigt wird.

- Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Legionellenprophylaxe (siehe ÖNORM B 5019).
- Für den Bereich Lebensmittelhygiene gemäß Verordnung (EG) 852/2004 in Verbindung mit der Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens, und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung gilt:
 - Unterlagen über Verfahren zur Hygiene Eigenkontrolle, basierend auf der Anwendung von HACCP Grundsätzen
 - Unterlagen über die Wirksamkeit der Geschirrspülanlagen
 - Unterlagen über Hygieneschulungen des Küchenpersonals
 - Pläne über die Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
 - Pläne über die Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen tierische Schädlinge

13 Medizintechnik

Bei medizintechnischen Geräten mit Wasseranschluss ist die Rücksaugung von Wasser in das Leitungsnetz zu verhindern.

Elektrische Heizmatten, die kein Medizinprodukt sind, dürfen nicht verwendet werden.

Die zugelassene Belastbarkeit von Medizinprodukten, wie z.B. Toilettenstühle, Rollatoren, Rollstühle,... muss für das Körpergewicht der Benutzer geeignet sein. Daher wird auch eine entsprechende Stückzahl für ein Personengewicht von 1350 N (Normgewicht für medizinische elektrische Geräte) zur Verfügung stehen müssen. Zur Erleichterung für das Pflegepersonal wird eine deutlich sichtbare Kennzeichnung der zulässigen Belastbarkeit am Medizinprodukt empfohlen.

Informationen zu Pflegebetten siehe Fachinformation des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees – OEK auf www.ove.at.

14 Wartung

14.1 Wartung durch Fachfirmen

Jährliche Überprüfung von:

- Kühl-Anlagen
- Wasseraufbereitungs-Anlagen
- Brandmelde-Anlagen
- Aufzugs-Anlagen
- Automatischen Türen

Die Wartungsleistungen sind in einer eigenen Leistungsgruppe des LVs auszuschreiben und bei der Ermittlung des Bestbieters einzurechnen (vergaberelevant: 3 Jahre während und 15 Jahre nach der Gewährleistungsfrist).

14.2 Wartungsplan

In den Leistungsverzeichnissen ist die Erstellung von Wartungsplänen zu fordern, inhaltlich ist anzuführen:

- Wartungsgegenstand
- Inspektions- bzw. Wartungsintervall
- Wartungsgrundlage (z.B. Verordnung, ÖNORM, Geräte- oder Anlagen-Wartungsanleitung)
- Veranlasser (Fachfirma, Nutzer)